



Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 30.05.1996 und Teilungsbeschluss vom 29.11.2000 zuletzt geändert durch 5. Änderungsbeschluss vom 10.06.2008, festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahren Biesenbrow-Feldlage Verfahrens- Nr.: 5-004-F

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Mark Landin
Amt Oder-Welse**

**Gemarkung Schönermark
Flur 2
Flurstück 419**

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 07. 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,4218 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Gemeinde Mark Landin
Amt Oder-Welse**

**Gemarkung Schönermark
Flur 2
Flurstück 468, 469, 548 und 549**

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Amt Gramzow**

**Gemarkung Polßen
Flur 2
Flurstück 6/1**

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 3,6125 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.071,7814 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dem als Anlage 2 beigefügten Flurkartenausschnitt rot gekennzeichnet und das ausgeschlossene Flurstück ist auf dem als Anlage 3 beigefügten Flurkartenausschnitt blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, der Gebietskarte und den Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadtverwaltung Schwedt/Oder

Lindenallee 25 bis 29
Raum 305
16303 Schwedt/Oder

Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

im

Amt Gramzow
Poststraße 25
17291 Gramzow

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Gerswalde
Dorfmitte 14 a
17268 Gerswalde

Amt Joachimsthal (Schorfheide)
Joachimsplatz 1-3
16247 Joachimsthal

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, der Gebietskarte und den Flurkartenausschnitten im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf dem zugezogenen Flurstück werden Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Biesenbrow-Feldlage, Verf:Nr.: 5-004-F.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

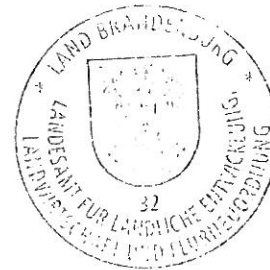
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 20.08.2012

Im Auftrag


Berthoin
Regionalteamleiter Bodenordnung



Anlagen

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.